

# Stellungnahme zum Antrag

Vorlage Nr.: 2024/1268

Verantwortlich: **Dez. 6**  
Dienststelle: **Tiefbauamt**

## Satzung Gehwegreinigung modernisieren Antrag: GRÜNE

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	17.12.2024	36	Ö	Kenntnisnahme
Planungsausschuss	13.02.2025	1	Ö	Behandlung
Gemeinderat	25.03.2025	18	Ö	Entscheidung

### Kurzfassung

Aus Sicht der Verwaltung sind die Verkehrssicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs maßgebend für die Nutzung und den Betrieb öffentlicher Verkehrsanlagen. Eine Änderung der Satzung führt keine Änderung der gelebten Praxis herbei.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
<b>Finanzierung</b> <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	<b>Gegenfinanzierung durch</b> <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

<b>CO<sub>2</sub>-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz</b> Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
<b>IQ-relevant</b>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
<b>Abstimmung mit städtischen Gesellschaften</b>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

## Erläuterungen

An den öffentlichen Straßenraum werden vielfältige, manchmal gegensätzliche Ansprüche und Erwartungen gestellt.

Der Straßenbaulastträger hat jedoch die Verkehrssicherungspflicht für die Gehwege nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und muss nach dem Straßengesetz die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleisten. Per Satzung kann dies auf die Anlieger\*innen übertragen werden. Die Gehwegreinigungssatzungen der baden-württembergischen Städte gleichen sich dabei und sind nur in Details an die örtlichen Gegebenheiten und Erfahrungen angepasst.

In der Satzung der Stadt Karlsruhe wird vor allem auf die Beseitigung von Abfällen, Schmutz, Laub und Wildpflanzenwuchs ohne chemische Hilfsmittel eingegangen. Da die Verkehrssicherungspflicht im Vordergrund steht, entsteht durch die Erwähnung von Pflanzen kein Unterschied in der gelebten Praxis. Auch Pflanzen stellen durchaus ein Gefährdungspotential, insbesondere bei Nässe, dar und können die Barrierefreiheit beeinträchtigen. Aktuelle Satzungen aus Freiburg (2018) und Mannheim (2016) erwähnen das Entfernen von Unkraut und Pflanzen explizit.

In der gelebten Praxis fordert die Verwaltung, insbesondere im Bereich von Wohngebieten, Anlieger\*innen erst nach sorgfältiger Abwägung auf, Grünbewuchs zu entfernen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, insbesondere aus Sicht der Verkehrssicherheit, an der bestehenden Satzung festzuhalten.